

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

2231 085

BGB §§ 119, 242 Bb, Cd

Sind bei einem zu einem festen Preise abgeschlossenen Kaufvertrage beide Vertragsparteien von einer bestimmten Berechnungsgrundlage ausgegangen und hat sich der Verkäufer bei der Errechnung des angegebenen Preises geirrt, so kann es eine unzulässige Rechtsausübung darstellen, wenn der Käufer den Verkäufer am Vertrage festhalten will.

BGH, Urt. v. 12. April 1960 - VIII ZR 137/59 - OLG Karlsruhe

V e r k ü n d e t
am 12. April 1960
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des*Helmut Sp[REDACTED] in K[REDACTED], H[REDACTED]-S[REDACTED]-Straße [REDACTED],
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die "He[REDACTED]", Kraftfahrzeugfinanzierungsgesellschaft mit
beschränkter Haftung, vertreten durch den Geschäftsführer
Edgar Z[REDACTED] in K[REDACTED], R[REDACTED]straße [REDACTED],
Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. April 1960 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Spieler, Dr. Mezger
und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom
8. Juli 1959 wird auf Kosten des Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte hatte sich von dem Studenten Dieter A■■■■■, gegen den er Forderungen hatte, einen von diesem im Mai 1958 bei der Firma Sch■■■■■ & G■■■■■ in K■■■■■ gekauften Personenkraftwagen Mercedes-Benz Typ 220 S übergeben lassen. Adelman hatte an die Lieferfirma nur eine Anzahlung von 3600 DM auf den Kaufpreis von 14 402 DM geleistet und wegen des Restes einen Finanzierungsvertrag mit der Klägerin abgeschlossen, in welchem sich diese das Sicherungseigentum an dem Kraftfahrzeug übertragen und das Recht einräumen ließ, den Wagen in Verwahrung zu nehmen, wenn die von A■■■■■ ihr übergebenen Wechsel nicht pünktlich eingelöst würden. In diesem Falle sollte der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehns sofort fällig werden und die Klägerin berechtigt sein, den Wagen nach ihrer Wahl öffentlich versteigern zu lassen oder freihändig zu verkaufen. Nachdem Adelman seinen Verpflichtungen aus dem Finanzierungsvertrag nicht mehr nachgekommen und mit dem streitigen Wagen geflüchtet, dann aber nach K■■■■■ zurückgekehrt und festgenommen worden war, teilte der Beklagte am 15. August 1958 der Klägerin schriftlich mit, er habe eine Forderung an A■■■■■, dieser habe ihm die Anwartschaft auf den streitigen Wagen verkauft und er, der Beklagte, habe sich verpflichtet, A■■■■■ von seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Klägerin freizustellen. Er bitte um eine genaue Aufstellung ihrer Ansprüche, sei aber bereit, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der Wechsel sofort Zahlung zu leisten. Die Klägerin lehnte dieses Angebot ab. Da der Beklagte die Herausgabe des Kraftfahrzeugs verweigerte, erwirkte die Klägerin am 16. August 1958 eine einstweilige Verfügung des Landgerichts in Karlsruhe (4 Q 15/58), in welcher dem Beklagten aufgegeben wurde, den Wagen an den zuständigen Gerichtsvollzieher zur Verwahrung herauszugeben. Sie ließ diese einstweilige Verfügung auch vollstrecken.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In der Folgezeit führten die Parteien weitere Verhandlungen darüber, unter welchen Bedingungen die Klägerin bereit sei, dem Beklagten das Fahrzeug zu überlassen.

Am Vormittag des 18. August 1958 fanden fernmündliche Besprechungen zwischen den späteren Prozeßbevollmächtigten der Parteien statt. Nachdem der Vertreter des Beklagten nochmals die Bereitschaft des Beklagten erklärt hatte, in die Verpflichtungen A. einzutreten, ließ die Klägerin mitteilen, sie sei mit einer solchen Regelung einverstanden, wenn der Beklagte das "Restkaufgeld" von 8568 DM, zwei weitere Beträge von 615 und 200 DM sowie die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens, und zwar alles bis zum nächsten Tage nachmittags 18 Uhr begleiche und wenn er innerhalb derselben Frist außerdem einen schriftlichen Kaufvertrag mit A. vorlege. Die infolge der Barzahlung ersparten Finanzierungs- und Versicherungskosten sollten ihm gutgebracht werden.

Nachdem die Rechtsanwälte der Parteien eine Verlängerung der Zahlungsfrist bis zum 19. August nachmittags 15 Uhr vereinbart hatten, schloß der Beklagte am Vormittag des 19. August 1958 den von der Klägerin gewünschten schriftlichen Vertrag mit A. ab, in welchem der letztere dem Beklagten das Anwartschaftsrecht auf das Eigentum und sein Recht auf Herausgabe des bei der Klägerin verbliebenen Kraftfahrzeugbriefes und des sichergestellten Wagens abtrat, der Beklagte dagegen seinerseits sich verpflichtete, den Vertragspartner von seinen Verpflichtungen gegenüber der Klägerin freizustellen. Nachdem die Parteien eine nochmalige Verlängerung des Zahlungstermins bis nachmittags 17 Uhr desselben Tages vereinbart hatten, sagte die Klägerin diese Zusammenkunft kurz vor diesem Zeitpunkt ab. Versuche des Beklagten, in den folgenden Tagen mit der Klägerin in Verbindung zu treten, scheiterten. Erst am 21. August 1958 erfuhr der Beklagte von Angestellten des späteren Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, daß dieser bei der Angabe des Restdarlehnsbetrages

ein Berechnungsfehler unterlaufen sei. Durch Schreiben vom selben Tagen teilte der Vertreter der Klägerin dem Vertreter des Beklagten die Berechnungsgrundlage mit, wies darauf hin, die Angabe des falsch berechneten Betrages von 8568 DM sei darauf zurückzuführen, daß die Klägerin die Anzahlung von 3600 DM zweimal abgezogen habe, und erklärte, daß die Klägerin das Angebot vom 18. August 1958 vorsorglich anfechte.

Die der Klägerin bei Erwirkung der einstweiligen Verfügung entstandenen Kosten von 330,46 DM hat der Beklagte bezahlt. Die Parteien streiten im vorliegenden Rechtsstreit darüber, wer von ihnen den Kraftwagen von dem Gerichtsvollzieher herausverlangen kann.

Mit der Klage hat die Klägerin die Verurteilung des Beklagten begehrt, der Herausgabe des Kraftwagens an sie, die Klägerin, zuzustimmen. Der Beklagte hat im Wege der Widerklage beantragt, die Klägerin zur Einwilligung in die Herausgabe des Wagens an den Beklagten und zur Aushändigung des Kraftfahrzeugbriefes zu verurteilen, und zwar Zug um Zug gegen Zahlung von 9383 DM.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und auf die Widerklage die Klägerin verurteilt, der Aushändigung des Wagens an den Beklagten zuzustimmen und den Kraftfahrzeugbrief herauszugeben, und zwar nach Zahlung von 9383,85 DM.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht unter Aufhebung des ersten Urteils nach dem Klageantrag entschieden und die Widerklage abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin begehrt, erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, ist die Klägerin auf Grund ihres mit A [REDACTED] geschlossenen Finanzierungsvertrages vom 20. Mai 1958 berechtigt gewesen, den streitigen Kraftwagen herauszuverlangen, weil A [REDACTED] die laufenden Wechsel nicht pünktlich eingelöst hatte. Dagegen stand dem Beklagten ein Recht auf Herausgabe des Wagens nicht zu. Entgegen der von der Revisionsbeklagten in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Ansicht, lediglich der Vertrag des Beklagten mit A [REDACTED] vom 19. August 1958, welchem sie auch eine von der Klägerin vorweg genehmigte Schuldübernahme entnehmen will, stelle die Grundlage für die Rechte und Pflichten der Parteien dar, enthält es keinen Rechtsirrtum, daß das Berufungsgericht auf diesen Vertrag nicht eingegangen ist, weil aus ihm kein Anspruch des Beklagten gegen die Klägerin herzuleiten ist. Adelman konnte durch diesen Vertrag, in welchem er zwar sein Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb an den Beklagten abgetreten hat, nicht mehr Rechte auf den Beklagten übertragen als ihm selbst zustanden. Ihm gegenüber hatte aber die Klägerin die Rechte aus Abschnitt V Nr. 2 des Finanzierungsvertrages, so auch das Recht auf Sicherstellung des Wagens, bereits erworben. Diese Rechtslage muß der Beklagte als Zessionar gegen sich gelten lassen (§ 404 BGB). Es kann dahin gestellt bleiben, ob er als Rechtsnachfolger A [REDACTED] die Rechtsfolgen aus Abschnitt V Nr. 2 aaO durch nachträgliche Tilgung aller Verpflichtungen A [REDACTED] noch hätte beseitigen können. Denn die Zahlung der richtig berechneten Restschuld A [REDACTED] hat er seit seiner Vereinbarung mit der Klägerin vom 18. / 19. August 1958 gerade abgelehnt.

Das Berufungsgericht hat sodann geprüft, ob der Beklagte einen Herausgabeanspruch aus dem letzteren Verträge herleiten

könne, den es nach Maßgabe des Angebots der Klägerin vom 18. August 1958, also unter den in diesem Angebot einzeln aufgeführten Bedingungen zustandegekommen ansieht. Es hat diese Frage verneint, denn so hat es angenommen, der Vertrag sei von Anfang an unwirksam, weil die von der Klägerin unverzüglich erklärte Anfechtung wegen Irrtums durchgreife. Es hat hierzu ausgeführt:

Der der Klägerin bei der Ermittlung der Restdarlehenssumme unterlaufene Berechnungsfehler sei kein unbeachtlicher Irrtum im Beweggrunde, sondern berühre ihre Erklärung (die Restdarlehenssumme betrage 8568 DM) selbst, da die Parteien von Anfang an davon ausgegangen seien, der Beklagte solle die kapitalisierte Restschuld A [REDACTED] ablösen. Daß beide Parteien dieses Ziel verfolgt und es auch zum Gegenstand der entscheidenden Verhandlungen gemacht hätten, ergebe sich sowohl aus den einzelnen Besprechungen, in denen stets von der Ablösung der noch offestehenden Wechsel die Rede gewesen sei, als auch aus dem Vertrag des Beklagten mit A [REDACTED], in welchem sich der Beklagte zur Freistellung seines Vertragsgegners gegenüber der Klägerin verpflichtet habe. Aus der Aufgliederung der insgesamt vom Beklagten zu zahlenden Summe von 9383 DM in drei Einzelbeträge, von denen das "Restkaufgeld" nur einen Posten darstelle, habe der Beklagte auch eindeutig erkennen können, daß es sich bei den 8568 DM nur um die Summe der noch laufenden Wechsel handele.

2. Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe können den Bestand des Berufungsurteils nicht gefährden. Der Entscheidung des Berufungsgerichts ist vielmehr im Ergebnis beizutreten.

a) Ungeachtet seiner Annahme, daß die Parteien die Berechnungsgrundlage für die im Angebot der Klägerin vom 18. August 1958 genannte Ablösungssumme zum Gegenstand der entscheidenden Verhandlungen gemacht hätten, geht die vom Berufungsgericht für richtig gehaltene Auslegung des Angebots der Klägerin er-

sichtlich dahin, der Beklagte habe der irrigen Angabe über die Ablösungssumme vertrauen dürfen und den Betrag auch für richtig gehalten, so daß die Klägerin das Angebot mit diesem Inhalt gegen sich gelten lassen müsse. Insoweit ist ein Rechtsfehler zum Nachteile des Beklagten nicht festzustellen. Für seine Ansicht, daß das der Klägerin bei der Errechnung der Ablösungssumme unterlaufene Versehen (zweimaliger Abzug der Anzahlung von 3600 DM) einen Irrtum über den Inhalt ihrer Erklärung darstelle, der sie gemäß § 119 Abs. 1 BGB zur Anfechtung berechtige, hat sich das Berufungsgericht auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts gestützt. In der Tat hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, daß ein Irrtum in der der Preisangabe zugrunde liegenden Berechnung dann als Irrtum über den Inhalt der Erklärung zu gelten habe, wenn die Berechnungsgrundlage Gegenstand der entscheidenden Vertragsverhandlungen gewesen sei (RGZ 64, 266, 268; 94, 65, 67, 68; 105, 406; 116, 15, 17; 149, 235, 239; 162, 198, 201). Diese Rechtsprechung ist im Schrifttum nicht ohne Widerspruch geblieben. Eine Reihe von Schriftstellern lehnt von vornherein in einem derartigen Falle die Annahme eines Erklärungsirrtums ab, weil sich Wille und Erklärung im Zeitpunkte des Vertragsschlusses decken und weil die Ansicht des Reichsgerichts daher zu einer unzulässigen und auch gefährlichen Ausweitung des Begriffes des Erklärungsirrtums führe (Soergel/Siebert, BGB 9. Aufl. § 119 Nr. 13, 35; § 242 Nr. 243, 245; Larenz, Geschäftsgrundlage und Vertragserfüllung 2. Aufl., 1957 S. 23, 26, 28, 32, 170 ff, 173; Staudinger BGB 11. Aufl. § 119 Nr. 14a, 52, 53, 56, 58; Eneccerus/Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl. § 167, IV, 4 S. 1040; Lenel DJZ 1920, 418 ff; Rhode, AcP 124, 257, 270; Krückmann, AcP 128, 157, 160; Stoll/Felgentraeger, Vertrag und Unrecht in Grundrisse des Deutschen Rechts 1. Halbband 2. Aufl. 1942 S. 62, 63). Auch soweit im Schrifttum die Meinung vertreten wird, ein Irrtum im Beweggrunde müsse, wenn er nicht im Bereiche des vom Erklärenden zu tragenden Risikos entstanden sei,

allgemein als Irrtum in der Erklärung anerkannt werden, wird es abgelehnt, dem vom Reichsgericht gekennzeichneten Versehen bei der Berechnung des Preises eine Sonderstellung einzuräumen (Titze, Vom sog. Motivirrtum - Sonderausgabe in der Wissenschaftlichen Buchgemeinschaft Darmstadt, Bd. XVI S. 20, 24, 27; Uhlmann in LZ 1931, 129, 141).

Die Frage nach der Erheblichkeit eines solchen Irrtums, welche die Revision zur Überprüfung gestellt hat, bedarf hier jedoch keiner Entscheidung. Denn im vorliegenden Falle führt bereits die Anwendung der für die Berücksichtigung von Treu und Glauben im redlichen Geschäftsverkehr entwickelten Grundsätze zu dem Ergebnis, daß es dem Beklagten versagt sein muß, die Klägerin an dem auf einer falschen Berechnung beruhenden Angebot festzuhalten.

b) Entscheidend für diese Beurteilung sind die Feststellungen des Berufungsgerichts, es sei von Anfang an das Ziel der zwischen den Parteien geführten Verhandlungen gewesen, daß der Beklagte in die Verpflichtungen des Studenten A. gegenüber der Klägerin eintreten sollte, und die Klägerin habe mit der Berechnung einer anstelle der Wechselverpflichtungen A. zu zahlenden Ablössungssumme nur die vom Beklagten klar erkannte und auch gebilligte Absicht verfolgt, dieses Ziel zu erreichen.

Danach war die Berechnungsweise des von ihm aufzubringenden Betrages dem Beklagten vom Beginn der Verhandlungen an bekannt. Wie aus dem Inhalt seines Angebots vom 15. August 1958 hervorgeht, ist gerade er es gewesen, der diese Art der Berechnung in die Verhandlungen eingeführt hat. Es ist entgegen der Ansicht der Revision kein Rechtsfehler des Berufungsgerichts, wenn es angenommen hat, der Beklagte habe auch bei Entgegennahme des Angebots der Klägerin vom 18. August 1958 klar erkannt, daß die Klägerin unter dem mit 8568 DM bezifferten "Restkaufgelde"

den Betrag bezeichnen wollte, der sich bei richtiger Berücksichtigung der noch offenstehenden Wechselbeträge ergeben würde. Die näheren Umstände des Falles stehen dieser Würdigung des Berufungsgerichts nicht entgegen. Der Revision kann nicht darin gefolgt werden, wenn sie geltend macht, schon die Nennung eines bestimmten Preises weise zwingend in die Richtung, die Klägerin habe keine Auseinandersetzung mehr über ihre Selbstkosten gewollt und damit die Berechnungsgrundlage verlassen. Es enthält keinen Rechtsverstoß, wenn das Berufungsgericht aus dem übrigen Inhalt des Angebotes das Gegenteil entnommen hat, zumal in diesem eine Rückvergütung der durch die vorzeitige Barzahlung ersparten Finanzierungs- und Versicherungskosten vorgesehen war.

Es ist daher davon auszugehen, daß bei Abschluß des Vertrages, für den das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum als spätesten Zeitpunkt den 19. August 1958 angenommen hat, weil die Klägerin an diesem Tage die Übergabe des Kaufpreises und des Vertrages mit A. vereitelt habe, bei beiden Parteien der gleiche wesentliche Irrtum bestanden hat, daß nämlich die Angabe der Klägerin über das "Restkaufgeld" auf einer richtigen Berechnung beruhe.

c) Diesem übereinstimmenden Irrtum der Parteien kommt, wie die Revision selbst nicht verkennet, die Bedeutung eines Irrtums über die von den Parteien angenommene Geschäftsgrundlage zu. Zu Unrecht meint jedoch die Revision, dieser Irrtum könne nicht dazu führen, daß sich die Klägerin vom Vertrage löse. Die Revision möchte, wie sich aus ihrem Vortrage in der mündlichen Verhandlung ergeben hat, verneint wissen, daß das Festhalten der Klägerin an dem Vertrage für diese, unzumutbar sei. Der Revision ist zuzugeben, daß man beim Fehlen oder späteren Wegfall der Geschäftsgrundlage im Regelfalle in dem Verhalten des durch den Vertrag begünstigten Teiles, der den Gegner an dem Vertrage festhalten will, nur dann eine unzulässige Rechts-

ausübung erblicken kann, wenn die Einhaltung des Vertrages für den Gegner unzumutbar ist, weil sie zu schlechterdings untragbaren Ergebnissen führen müßte (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 11. Juli 1958 - VIII ZR 96/57 = LM BGB § 242 (Bb) Nr. 27 = NJW 1958, 1772 = MDR 1958, 766 mit Nachweisen). Eine solche Unzumutbarkeit mag im Regelfalle nur dann anzunehmen sein, wenn der unter den irrigen Voraussetzungen zustande gekommene Vertrag ein grobes Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erkennen läßt. Ob ein solches Mißverhältnis hier vorliegt, kann jedoch dahingestellt bleiben. Die Revision berücksichtigt jedenfalls nicht, daß auch die Berufung auf das Fehlen der Geschäftsgrundlage unter den Oberbegriff der unzulässigen Rechtsausübung einzuordnen ist, die im Einzelfalle auch dann angenommen werden kann, wenn das Festhalten am Verträge wegen der besonderen Umstände des Falles, auch ohne daß ein grobes Mißverhältnis der beiderseitigen Leistungen vorzuliegen braucht, mit Treu und Glauben nicht mehr vereinbar ist (Soergel/Siebert, aaO § 242 Nr. 243; vgl. auch Larenz aaO S. 171 ff, der diese Voraussetzung bei einem beiderseitigen Irrtum über die Berechnungsgrundlage allgemein annehmen möchte). Im vorliegenden Falle stellt aber, wie der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt ergibt, das Verhalten des Beklagten sich als eine so grobe Treuverletzung dar, daß sein Festhalten am Verträge nur als eine mit den Grundsätzen des § 242 BGB unvereinbare unzulässige Rechtsausübung gewertet werden kann. Alle die oben bereits erörterten bei den Verhandlungen der Parteien, bei dem Vertragsabschluß selbst und später nach Kenntnis des Beklagten von dem Irrtum der Klägerin zutage getretenen Umstände sind hier von entscheidender Bedeutung und verbieten es dem Beklagten, die Klägerin an der irrtümlich errechneten Ablössungssumme festzuhalten. Ein besonderes Licht auf das treuwidrige Verhalten des Beklagten wirft der Umstand, daß er noch am 19. August 1958, nachdem er am Vortage das Angebot der Klägerin ausdrücklich gebilligt hatte, den Vertrag mit A. [REDACTED] auf der Grundlage der Übernahme aller Verpflichtungen Adelmanns gegenüber der Klägerin abge-

geschlossen hat und dennoch das Versehen der Klägerin zu seinem Vorteile ausnützen will. Ein solches Vorgehen ist mit den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs unvereinbar.

d) Es kann auch nicht, wie die Revision in der mündlichen Verhandlung vorgebracht hat, seine Rechtfertigung darin finden, daß der Beklagte bei der Annahme des Angebots möglicherweise die von ihm außer der Restdarlehenssumme geforderten weiteren Verpflichtungen im Hinblick auf die ihm niedrig erscheinende Ablössungssumme gebilligt haben mag. Abgesehen davon, daß die Revision nicht in der Lage gewesen ist, auf einen Sachvortrag des Beklagten in dieser Richtung zu verweisen und es auch an den entsprechenden Feststellungen des Berufungsgerichts fehlt, könnte ein solcher Umstand den Beklagten keinesfalls entlasten. Der Hinweis der Revision hätte allenfalls im Rahmen der Auslegung des Vertrages Bedeutung gewinnen können, für die Frage nämlich, ob es mit Treu und Glauben vereinbar wäre, den Beklagten seinerseits an den richtig errechneten höheren Preis für gebunden zu halten. Die Frage bedarf indes keiner Entscheidung, da die Klägerin den Beklagten nicht etwa an einem höheren Betrage festhalten will, sondern mit der Auflösung des Vertrages einverstanden ist, das Berufungsgericht auch eine Auslegung in dem Sinne, daß der Vertrag mit der richtig errechneten Restsumme zustande gekommen sei, gerade abgelehnt hat.

e) Auch der weiterhin von der Revision geltend gemachte Gesichtspunkt, die Klägerin habe dem Beklagten für die Richtigkeit ihrer Rechnung einzustehen und könne sich deshalb nicht auf eine fahrlässig herbeigeführte Unrichtigkeit ihrer Angabe berufen, kann nicht zu einer anderen Würdigung führen. Die Frage, ob sich der Beklagte treuwidrig verhält, wenn er die Klägerin an einem Berechnungsfehler festhalten will, darf zwar nicht losgelöst von dem eigenen Verhalten der Klägerin entschieden werden. Im vorliegenden Falle fehlt es aber an jedem Anhaltspunkte dafür, die Klägerin könne den Beklagten durch den

Berechnungsfehler schuldhaft in eine Lage gebracht haben, die sein Verhalten nach den Regeln des redlichen Geschäftsverkehrs als statthaft erscheinen lassen würde. Der Beklagte hat nicht geltend gemacht, er habe durch sein Vertrauen auf die Richtigkeit der Zahlenangabe einen Schaden erlitten. Es spricht nichts dafür, der Vertrag wäre bei Angabe des richtigen also des höheren Restkaufpreises etwa zu dem vom Beklagten der Klägerin zugemuteten niedrigeren Preise zustande gekommen. Etwas derartiges hat auch die Revision nicht geltend gemacht. Es braucht auch nicht erwogen zu werden, ob in dem Verhalten der Klägerin ein Verschulden beim Vertragsschluß zu erblicken ist, weil es an jedem Anhaltspunkte dafür fehlt, daß ein etwa daraus herzuleitender Schadensersatzanspruch zu dem Ergebnis führen könnte, die Klägerin müsse den niedrigeren Preis gelten lassen.

Ist somit davon auszugehen, daß das Festhalten am Verträge eine unzulässige Rechtsausübung des Beklagten darstellt, so kann nach Lage der Umstände nur die vollständige Lösung der Klägerin von jeder vertraglichen Bindung in Betracht kommen. Denn da der Treuverstoß des Beklagten gerade darin besteht, daß er die Klägerin an eine irrige Preisangabe binden will, obwohl er von Anfang an auf Grund der vereinbarten Berechnungsgrundlage den richtigen Preis hatte zahlen wollen, wäre es mit den eigenen Absichten der Parteien nicht zu vereinbaren, wollte man die Klägerin zu ihrem durch nichts gerechtfertigten Schaden zwingen, den Kraftwagen für einen Preis abzugeben, der unter dem Betrage ihrer eigenen Unkosten liegt (vgl. hierzu auch Larenz aaO S. 173).

II. Ist somit eine Verpflichtung der Klägerin aus dem Vertrage vom 18. / 19. August 1958 zu verneinen, so erweist sich die Widerklage als unbegründet. Dagegen ist der Klage vom Berufungsgericht mit Recht stattgegeben worden. Die Revision ist somit zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Gelhaar

Artl

Bundesrichter Dr. Spieler
ist beurlaubt, ortsab-
wesend und daher an
der Beifügung seiner
Unterschrift verhindert.

Dr. Mezger

Dr. Messner

Dr. Gelhaar